

Auslandsbehandlungen

Nach § 10 Abs. 1 BremBVO sind außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nur bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung innerhalb des Landes Bremen beihilfefähig wären.

Stationärer Krankenhausaufenthalt

Die Höhe der beihilfefähigen Kosten richtet sich nach den allgemeinen Krankenhausleistungen des § 2 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) und beinhaltet

- a. DRG-Fallpauschalen,
- b. tagesgleiche Pflegesätze (Abteilungs-, Basis- und teilstationäre Pflegesätze),
- c. pauschalierende Entgelte und Zusatzentgelten,
- d. Entgelte für Modellvorhaben sowie
- e. vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen.

Um festzustellen, welche Kosten für die stationäre Behandlung im Land Bremen entstanden wären, wird eine Vergleichsberechnung vorgenommen. Anhand von Diagnose und Aufenthaltsdauer wird eine entsprechende DRG-Fallpauschale gewählt. Dessen Bewertungsrelation ist mit dem Landesbasisfallwert des Jahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, zu multiplizieren. Weiterhin wird das Ergebnis mit den gültigen Zusatzentgelten addiert, um die Summe der im Land Bremen beihilfefähigen Aufwendungen zu erhalten.

Generell sind in nicht deutscher Sprache verfasste Rechnungen zu übersetzen. Dabei müssen insbesondere die Diagnose sowie die angewandte Prozedur aus der Rechnung hervorgehen, um die beschriebene Vergleichsberechnung vornehmen und eine Beihilfe berechnen zu können. Ebenfalls ist der entsprechende Wechselkurs bei Rechnungen, die nicht in Euro ausgestellt sind, anzugeben. Fehlt der Umrechnungskurs, wird der am Tage der Festsetzung der Beihilfe gültige Umrechnungskurs zugrunde gelegt.

Eigenbelastungen, die im Ausland entstehen, sind oft nicht kalkulierbar. Wir empfehlen Ihnen, sich an geeigneter Stelle über eine ergänzende Versorgung (Auslandskrankenversicherung) beraten zu lassen.

Ambulante Behandlungen

Die Aufwendungen für ambulante Behandlungen im Ausland sind ohne eine Einschränkung beihilfefähig, wenn

- a. ein bremischer Beamter oder Richter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann

ODER

- b. durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise schriftlich anerkannt worden ist.

Nicht beihilfefähig sind

- a. Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderen privaten Reise und
- b. gesondert berechnete Mehraufwendungen für sogenannte Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Ein- oder Zweibettzimmerzuschlag).

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung